

Tauchclub Ratisbona e.V.

(Stand: Februar 2010)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung

§ 11 Haftungsausschluss

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tauchclub Ratisbona "(TCR).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Regensburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Sport, insbesondere den Tauchsport, zu fördern und zwar durch

1. Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes.
2. Die Durchführung und Teilnahme an vereinsinternen und anderen tauchsportlichen Veranstaltungen.
3. Die Durchführung von Grund- und Aufbaulehrgängen, sowie die Weiter- und Fortbildung im Tauchsport und in angrenzenden Gebieten des Tauchsports.
4. Die Unterstützung der Tauchlehrer und Übungsleiter bei der Abnahme von Sportabzeichen, insbesondere von Tauchsportabzeichen.
5. Den Abschluss von Versicherungen unter Berücksichtigung der Bedingungen des Sports, insbesondere des Tauchsports.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Übungsleiter und Trainer dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach den Richtlinien der allgemeinen staatlichen und kommunalen Verordnungen erhalten.

Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landestauchsportverband e.V.(BLTV) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.(VDST) und erkennt deren Satzungen an. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen erwerben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet endgültig über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.

Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den Mitglieds-Beitrag (Geldbetrag) gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

Die Nutzung der vereinseigenen Ausrüstung wird in der Geräteordnung geregelt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, ruhenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auf begründeten Antrag kann zum Beginn des Geschäftsjahres die aktive Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres in eine ruhende umgewandelt werden; eine Wiederholung des Antrages ist nur einmal zulässig. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied keine satzungsmäßigen Rechte oder Pflichten. Die Umwandlung der ruhenden Mitgliedschaft in eine aktive erfolgt auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen oder wieder aberkannt.

Die Familienmitgliedschaft können erwerben:

- Verheiratete oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende mit und ohne Kinder
- Alleinerziehende oder Elternteile mit Kinder.

Die Teilnahme an tauchsportlichen Veranstaltungen ist, außer zu Ausbildungszwecken, nur Mitgliedern erlaubt, die eine tauchsportliche Grundausbildung abgeschlossen haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) oder durch den Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit genauer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und die Art und Höhe anderer Kosten und Gebühren, sowie deren Fälligkeit.

Das Ergebnis wird in der Gebührenordnung festgeschrieben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellv. Vorsitzenden (Rechnungsführer),
- c) dem 2. stellv. Vorsitzenden (Schriftführer),
- d) dem Ausbildungsleiter
- e) dem 1. Gerätewart
- f) dem 2. Gerätewart
- g) dem Organisationsleiter.

Den Vorstand bilden nach § 26 BGB der Vorsitzende und die beiden stellv. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellv. Vorsitzenden nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden und ausgeschlossen werden. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während einer Amtsperiode nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, von einem seiner Vertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landesjugendplanes sind, unter der Leitung eines Jugendleiters zusammenfassen. Dieser wird von den Jugendlichen auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand erstellt eine Geräteordnung, in der der Verleih der vereinseigenen Ausrüstung geregelt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder sind schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuladen.

Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in der Regel in geheimer Abstimmung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand vor der Einberufung benannt.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechenschaftsbericht des Rechnungsführers,
- c) der Prüfungsbericht des Kassenprüfers,
- d) die Entlastung des Rechnungsführers,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, nach § 8 der Vereinssatzung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand zwei Tage vorher einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes sind unzulässig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Wasserwacht des BRK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sich und seine Mitglieder, die über den Rahmen einer vom Verein abzuschließenden Versicherung hinausgeht.